

G 2017-052

Reglement für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern

Änderung vom 21. März 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 506
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Reglement für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern vom 15. April 2008¹ (Stand 1. August 2008) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 (neu)

⁴ Sie trifft alle Entscheide im Bereich der Maturitätsprüfung, für welche nicht eine andere Behörde zuständig ist.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Bei Unredlichkeiten im Zusammenhang mit der Maturaarbeit, den Maturitätsprüfungen oder dem Maturitätszeugnis, insbesondere bei Mitbringen oder Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, wird die Prüfung von der Maturitätskommission als nicht bestanden oder das Maturitätszeugnis als ungültig erklärt. Wenn noch nicht alle Prüfungen absolviert worden sind, wird die Maturandin oder der Maturand von der Maturitätskommission von den weiteren Prüfungen ausgeschlossen.

¹ SRL Nr. 506

^{1bis} Bei Unredlichkeiten im Zusammenhang mit den Erfahrungsnoten können an den kantonalen Schulen nach § 48 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001² und an den privaten Gymnasien nach deren Disziplinarordnung Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Wenn es die Schwere der Unredlichkeit rechtfertigt, kann die Maturitätskommission die Maturandin oder den Maturanden von der Maturitätsprüfung ausschliessen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

² Die Maturitätskommission entscheidet auf Antrag der Schulleitung, ob die Maturitätsprüfung gemäss § 24 wiederholt werden kann.

⁵ Die Maturandinnen und Maturanden sind rechtzeitig auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 21. März 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

² SRL Nr. 502